

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM (einschließlich Versandkosten), für das Ausland nach Anfrage. Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seite 184 RM, $\frac{1}{100}$ Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengennachlaß laut Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 169 33. Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle/Saale. Fernsprecher: 264 67 und 283 82.

Offizielles Organ des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

Vereinigt mit der „Fachzeitung der Uhrmacher Österreichs“ (Wien) und mit der „Mittleuropäischen Uhrmacher-Zeitung“ (Tiefenbach/Desse, Sudetengau)

64. Jahrgang

Halle (Saale), 15. Dezember 1939

Nummer 51

Die Verordnungen vom 30. November 1939 über die Vertragshilfe des Richters und das Kriegsausgleichsverfahren (RGBl. Teil I, S. 2329 ff)

I. In der Verordnung über die richterliche Vertragshilfe kommt der Wunsch der Regierung zum Ausdruck, solchen Volksgenossen, deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse von den Kriegsfolgen stärker in Mitleidenschaft gezogen werden, als dies bei der großen Mehrzahl der Fall ist, zu helfen. Ihnen wird, soweit nicht eine freie Vereinbarung mit den Gläubigern möglich ist, die Vertragshilfe des Richters zur Verfügung gestellt.

a) Der Antrag auf Vertragshilfe wird bei dem Amtsgericht eingereicht, in dessen Bezirk der allgemeine Gerichtsstand des Schuldners begründet ist. Gewährt werden kann die Vertragshilfe nur für solche Ansprüche, die vom Schuldner bei Stellung des Antrages anerkannt werden. In dem Antrage muß der Schuldner seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse darlegen. Er muß angeben, in welchem Maße seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch den Krieg beeinträchtigt wird und ob und mit welchem Erfolge er außergerichtliche Einigungsversuche mit den Gläubigern unternommen hat. Dem Antrag soll weiter eine geordnete Vermögensübersicht unter Gegenüberstellung der Schulden und Forderungen sowie ein genaues Gläubiger- und Schuldnerverzeichnis mit Angabe des Schuldgrundes beigefügt werden.

In dem richterlichen Verfahren soll unter möglichster Anhörung aller Beteiligten auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hingestrebt werden; eine Anhörung der Berufs- oder Wirtschaftsvertretung des Antragstellers ist vorgesehen.

b) Einigen sich Gläubiger und Schuldner vor Gericht nicht, so entscheidet der Richter durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der jedoch erst mit seiner Rechtskraft wirksam wird. Der Beschluß kann mit einer binnen zwei Wochen einzulegenden Beschwerde angefochten werden. Von Bedeutung ist, daß auch eine rechtskräftige, d. h. eine mit der Beschwerde nicht mehr angreifbare Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten (Schuldners oder Gläubigers) bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse oder auf Grund nachträglich ermittelter Umstände aufgehoben werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß von Seiten des Richters Stundungen gewährt worden sind, der Schuldner aber den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

c) Um den Erfolg der Vertragshilfe zu sichern, kann der Richter für die Dauer des Verfahrens die Aufschiebung (einstweilige Einstellung) von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. deren Aufhebung anordnen. Zur Sicherung der Gläubiger kann der Richter alle von ihm für erforderlich gehaltenen Maßnahmen anordnen. Solche Maßnahmen können in Auflagen zur Verwertung eines Warenbestandes oder sonstigen Vermögensteiles und in der Verfügung über den Erlös veräußerter Gegenstände bestehen. Der Richter kann weiter zur Beaufsichtigung des schuldnerischen Geschäftsbetriebes einen Treuhänder bestellen.

II. Die richterliche Vertragshilfe wird den Inhabern von Gewerbebetrieben und in besonderen Fällen auch anderen Schuldnern gewährt.

a) Ein Gewerbetreibender kann die Vertragshilfe in Anspruch nehmen, wenn er infolge der Auswirkungen des Krieges zur Stilllegung, Umstellung oder erheblichen Einschränkung seines Betriebes gezwungen ist und wenn durch diese Maßnahme

seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt. Ein konkursreifer Schuldner kann die Vertragshilfe jedoch nicht in Anspruch nehmen.

1. Der Richter kann bei vor dem 1. September 1939 im Zusammenhange mit dem Gewerbebetriebe begründeten Rechtsverhältnissen auf Antrag des Gewerbetreibenden die fälligen Schulden durch teilweise oder völlige Stundung entsprechend der Leistungsfähigkeit des Schuldners stunden. In besonderen Fällen sind im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Gläubiger Ausnahmen zulässig.

Die Vorschrift gilt nicht für Lohn- und Gehaltsansprüche, für Verbindlichkeiten aus einem Versicherungsverhältnis sowie für öffentliche Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge und Geldstrafen.

2. Vor dem 1. September 1939 im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb abgeschlossene gegenseitige Verträge, die bei Stellung des Antrages noch von keinem Vertragsteil vollständig erfüllt sind, können ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn mit der Aufhebung ein unverhältnismäßiger Schaden nicht verbunden ist und die weitere Erfüllung des Vertrages die Fortführung oder Abwicklung des Gewerbebetriebes gefährden würde. Der Vertragsgegner des Gewerbetreibenden kann unter Hinweis auf die Vertragshilfeverordnung diesen — auch vor Eintritt der Erfüllungszeit — zur unverzüglichen Erklärung darüber auffordern, ob er einen Aufhebungsantrag stellen will. Wird die Erklärung nicht binnen einer Woche abgegeben, so verliert der Gewerbetreibende das Antragsrecht. Auch bei rechtzeitiger Abgabe der Erklärung geht er dieses Rechts verlustig, sofern er nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung den Antrag stellt.

3. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Herabsetzung des Miet- oder Pachtzinses von Geschäftsräumen. Bei Vorliegen der allgemeinen, oben geschilderten Voraussetzungen kann der Richter bei einem vor dem 1. September 1939 von einem Gewerbetreibenden abgeschlossenen Miet- oder Pachtverhältnis auf Antrag den Miet- oder Pachtzins auf einen angemessenen Betrag, jedoch höchstens auf die Hälfte, herabsetzen. Zulässig ist eine solche Herabsetzung nur, wenn zwischen Miet- oder Pachtzins und dem verminderten Ertrag des Gewerbebetriebes ein erhebliches Mißverhältnis besteht und der Gewerbetreibende bei angemessener Berücksichtigung seiner sonstigen Mittel zu einer Weiterzahlung des Miet- oder Pachtzinses selbst bei Bewilligung von Stundungen oder Teilzahlungen nicht in der Lage ist. Eine Herabsetzung darf nicht stattfinden, wenn unter Berücksichtigung der Verhältnisse aller Beteiligten die Auflösung des Vertrages geboten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Richter statt einer Herabsetzung des Miet- oder Pachtzinses eine vorzeitige Auflösung des Vertrages anordnen. Der Zeitpunkt der Auflösung wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist vom Richter festgesetzt. Für den Vermieter kann bei dieser vorzeitigen Auflösung eine angemessene, der Billigkeit entsprechende Entschädigung festgesetzt werden.